

**1. Änderung zur Satzung der Stadt Ahrensburg  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für  
das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 135) - sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2010, die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des Satzungstextes**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

**§ 5 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse, ab 01.01.2012 11 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ahrensburg, den xx.xx.2010

Michael Sarach  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)